

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landesblindenhilfe

A. Zielsetzung

Anpassung des Gesetzes über die Landesblindenhilfe an übergeordnetes EU-Recht sowie einzelne Verbesserungen in verschiedenen Bereichen, die insbesondere der Vereinfachung und der Klarstellung im Bereich des Verfahrens und der Zuständigkeiten dienen, ergänzt durch Änderungen zum Zwecke der geschlechtsneutralen Formulierung.

B. Wesentlicher Inhalt

Umsetzung des Beschäftigungslandprinzips der EU, das heißt Gewährung der Landesblindenhilfe nicht nur für Blinde, die ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, sondern auch für solche, die hier beschäftigt sind. Anwendung des Verfahrensrechts des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie Eröffnung des Rechtswegs zu den Sozialgerichten.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen zur Änderung des Gesetzes.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Bislang sind keine Fälle bekannt, in denen aufgrund der Beschäftigteneigenschaft Blindengeld zu gewähren wäre. Es wird daher von geringen zusätzlichen Kosten ausgegangen.

E. Kosten für Private

Es entstehen keine Kosten für Private.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 19. Juni 2012

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landesblindenhilfe mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landesblindenhilfe *)

Artikel 1

Das Gesetz über die Landesblindenhilfe vom 8. Februar 1972 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 126 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 538), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Blindenhilfegesetz – BliHG)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
„Anspruchsvoraussetzungen“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „haben,“ die Wörter „oder nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 204 vom 4.8.2007, S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 (ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35), in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt sind,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Anstalten,“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „dem besseren Auge nicht“ durch die Wörter „keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung“ ersetzt.

*) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nummer 8 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 204 vom 4.8.2007, S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 (ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35).

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Blinde hat “ durch die Wörter „Blinde haben“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „weigert, eine ihm“ durch die Wörter „weigern, eine“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 2 wird das Wort „verbüßt“ durch das Wort „verbüßen“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 3 wird das Wort „befindet“ durch das Wort „befinden“ ersetzt.
 - eee) In Nummer 4 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
„Höhe der Leistung“.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro monatlich“ und die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „205 Euro monatlich“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
„Anrechnung von Pflegeleistungen bei pflegebedürftigen blinden Menschen und von sonstigen Leistungen“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „die dem Blinden“ werden durch die Wörter „die Blinden“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Entsprechendes gilt insbesondere für Blindenhilfe, die nach den Vorschriften der anderen Bundesländer erbracht wird, und für vergleichbare Leistungen aus anderen Staaten.“
5. In § 4 wird nach der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
„Unübertragbarkeit, Unpfändbarkeit, Unvererblichkeit“.
6. In § 5 wird nach der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
„Antragstellung, Beginn und Ende der Leistung“.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Anzeigepflichten der Leistungsempfänger“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Leistungsempfänger haben jede Änderung der Tatsachen, die für die Gewährung der Landesblindenhilfe maßgebend sind, unverzüglich anzuzeigen. Bei Beschränkung der Geschäftsfähigkeit trifft die Verpflichtung die gesetzliche Vertretung.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Verstößt der Blinde vorsätzlich gegen die ihm“ durch die Wörter „Verstoßen Leistungsempfänger vorsätzlich gegen die“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich die blinde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hält sich die blinde Person in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf, so ist der Träger der Sozialhilfe zuständig, in dessen Bereich sie im Zeitpunkt der Aufnahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatte. Bei Übertritten von einer solchen Einrichtung in eine andere ist der gewöhnliche Aufenthalt entscheidend, der für die erste Einrichtung maßgebend war. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nach Satz 2 und 3 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder liegt er außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, findet Satz 1 Anwendung. Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil ist dem Aufenthalt in einer Einrichtung gleichgestellt. Der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt begründet keinen gewöhnlichen Aufenthalt. Wird ein Kind in einer Einrichtung geboren, tritt an die Stelle seines gewöhnlichen Aufenthalts der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter. Hält sich die blinde Person in einer ambulant betreuten Wohnmöglichkeit im Sinne des § 98 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf, gilt § 98 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Grün-det sich der Anspruch auf die zweite Alternative des § 1 Absatz 1 Satz 1, ist der Träger der Sozialhilfe zuständig, in dessen Bereich die Beschäftigung oder die selbstständige Tätigkeit schwerpunktmäßig stattfindet.“

9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Verfahren

(1) Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, findet das Erste Buch Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.

(2) Über Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Änderungen tragen rechtlichen Entwicklungen auf Ebene der Europäischen Union und des Bundes Rechnung. Zudem wird das Verwaltungsverfahren und der Rechtsweg im Interesse einer Vereinfachung neu geregelt.

1. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung:

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen wurde im Ganzen aus folgenden Gründen abgesehen:

Die wesentlichen Gesetzesänderungen bzw. die Neuerungen gegenüber dem bis jetzt geltenden Gesetz stellen eine reine 1:1 Umsetzung europa- oder bundesrechtlicher Vorgaben für diese Regelung dar.

Die übrigen bei dieser Gelegenheit ebenfalls vollzogenen Änderungen stellen lediglich erforderliche Anpassungen dar, wie etwa Euro- statt DM-Beträge oder die geschlechtsneutrale Formulierung, bzw. dienen der Verfahrensvereinfachung und -vereinheitlichung.

2. Inhaltliche Änderungen:

Exportierbarkeit

Die Leistung von Blindengeld nach dem Gesetz über die Landesblindenhilfe knüpft bisher an einen gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg an. Zum 1. Mai 2010 ist die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates in Kraft getreten. Damit wurde das Beschäftigungslandprinzip eingeführt, das die Übertragbarkeit von Ansprüchen bei Wohnsitzwechsel über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinaus vereinfacht. Das Prinzip gilt auch für Leistungen an EU-Ausländer, die in Baden-Württemberg beschäftigt oder selbstständig tätig sind.

Das Blindenhilfegesetz ist dieser Rechtsentwicklung entsprechend anzupassen.

Verwaltungsverfahren

In der Landesblindenhilfe war bislang das Landesverwaltungsverfahrensgesetz anwendbar und der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Eine Angleichung an die Blindenhilfe im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird dadurch erreicht, dass auch im Gesetz über die Landesblindenhilfe auf die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch verwiesen und der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet wird.

Zuständigkeitsregelung für Heimfälle

Bislang richtete sich die Zuständigkeit für stationäre Fälle, sog. Heimfälle, nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort. Im Interesse einer Angleichung der Zuständigkeitsregelungen an die der Blindenhilfe im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch werden die dortigen Zuständigkeitsregelungen für die Landesblindenhilfe sinngemäß übernommen.

Umstellung der Beträge auf Euro, Rundung

Die Zahlbeträge in der Landesblindenhilfe werden zusätzlich zu der Umstellung auf Euro auf volle Eurobeträge aufgerundet. Zudem wird klargestellt, dass es sich um monatliche Beträge handelt.

Geschlechtsneutrale Formulierungen

Im Zuge der Überarbeitung des Gesetzes wird der Text geschlechtsneutral angepasst.

Paragrafenüberschriften

Die Ergänzung der teilweise noch fehlenden Paragrafenüberschriften dient der Vereinheitlichung und Übersichtlichkeit.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Zu Nummer 1

Die amtliche Bezeichnung des Gesetzes lautet „Gesetz über die Landesblindenhilfe“, die bislang schon gebräuchliche Kurzform „Blindenhilfegesetz“ sowie die Abkürzung „BliHG“ werden jetzt im Gesetzestext genannt.

Zu Nummer 2

§ 1 Absatz 1

Die Änderung trägt dem mit der Verordnung (EG) 883/2004 als unmittelbar geltendes Recht eingeführten Beschäftigungslandprinzip Rechnung, wonach Sozialleistungen exportierbar sein müssen. Das Prinzip gilt auch für Leistungen an EU-Ausländer, die in Baden-Württemberg beschäftigt oder selbstständig tätig sind.

Der Begriff „Anstalt“ für Heime und sonstige Einrichtungen ist überholt und wurde in Satz 2 gestrichen. Die ehemals als Anstalt bezeichneten Einrichtungen bleiben sonstige Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift.

§ 1 Absatz 2 und 3

Der Text wird geschlechtsneutral formuliert.

Durch die Ergänzung bezüglich einer der Blindheit gleichzusetzenden Beeinträchtigung des Sehvermögens wird eine Angleichung an das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch sowie an die Versorgungsmedizin-Verordnung vorgenommen. Dies trägt zudem dem Stand der fachlichen Erkenntnisse Rechnung. Eine nennenswerte Zu- oder Abnahme der Zahl der Anspruchsberechtigten ist dadurch nicht zu erwarten.

Die Streichung von Absatz 3 Satz 2 trägt der Entwicklung der Rechtsprechung Rechnung, die den Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf äußerst eng begrenzte Ausnahmefälle reduziert hat. In Anbetracht des in solchen Fällen sehr schwierig zu erbringenden Nachweises ihrer Voraussetzungen hat diese Vorschrift praktisch kaum noch Anwendung gefunden. Aus diesen Gründen hat sich der Landkreistag für eine Streichung ausgesprochen.

Zu Nummer 3

§ 2 Absatz 1

Die Währungsangabe wird auf Euro umgestellt. Es erfolgt eine geringfügige Aufrundung, um gerade Beträge zu erhalten. Es wird klargestellt, dass es sich um Monatsbeträge handelt.

Zu Nummer 4

§ 3 Absatz 1

Der Text wird geschlechtsneutral formuliert.

Durch die erweiterten Anspruchsvoraussetzungen können Blindengeldansprüche in mehreren Ländern, insbesondere in anderen Bundesländern, entstehen. Um Doppelzahlungen auszuschließen wird daher anderweitig gezahltes Blindengeld angerechnet. Diese Regelung ist für die Leistungsempfänger günstiger als eine Ausschlussregelung, da ein Anspruch auf das jeweils höhere Blindengeld besteht.

Zu Nummer 7

§ 6 Absatz 1 und 2

Der Text wird geschlechtsneutral formuliert.

Zu Nummer 8

§ 7 Absatz 2

Im Interesse einer Angleichung der Zuständigkeitsregelungen an die der Blinden- hilfe im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch werden die dortigen Zuständigkeitsvor- schriften für die Landesblindenhilfe sinngemäß übernommen. Damit wird einem von den Stadt- und Landkreisen dargelegten praktischen Bedürfnis Rechnung getragen.

Zu Nummer 9

§ 8

Die Vorschrift, die bislang die Antragstellung von Bestandsfällen nach dem Bun- dessozialhilfegesetz bei Inkrafttreten des Blindenhilfegesetzes 1972 regelte, ist gegenstandslos geworden und entfällt.

Neu geregelt werden das Verwaltungsverfahren und der Rechtsweg. In der Lan- desblindenhilfe war bislang das Landesverwaltungsverfahrensgesetz anwendbar und der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Mit der Neuregelung wird eine Angleichung an die Blindenhilfe im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch er- reicht, indem für die Landesblindenhilfe die Vorschriften des Ersten Buches Sozi- algesetzbuch und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Anwendung kommen.

Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderung.